

## Interpellation Nr. 7 (Februar 2025)

25.5034.01

betreffend rechtliche Beurteilung des Erwerbs von Vermögenswerten im Finanzvermögen im Lichte des Bundesgerichtsentscheids vom 10. Januar 2025 (1C\_679/2023)

Das Bundesgericht hat mit Urteil ([https://www.svp-so.ch/wp-content/uploads/sites/24/1C\\_679\\_2023.pdf](https://www.svp-so.ch/wp-content/uploads/sites/24/1C_679_2023.pdf)) vom 10. Januar 2025 entschieden, dass der Erwerb einer Liegenschaft in Solothurn durch den Kanton Solothurn aufgrund eines Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Solothurn, aus dem Finanzvermögen CHF 5,2 Mio. für den Kauf einer Liegenschaft zu bewilligen, richtigerweise als neue Ausgabe zu beurteilen gewesen wäre, die in die Beschlusskompetenz des Solothurner Kantonsrats fällt. Der fragliche Erwerb sollte dem Kanton ermöglichen, das Gerichtszentrum zu erweitern und im Sinne einer strategischen Büroraumreserve der künftigen Deckung der Bedürfnisse der kantonalen Justiz und Verwaltung dienen. Der Regierungsrat wies in seinem Beschluss darauf hin, die Liegenschaft könne allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Kanton mittel- und langfristig keine Raumreserven benötige, verkauft werden. Aus dieser Begründung geht für das Bundesgericht hervor, dass die fragliche Liegenschaft vorerst einer öffentlichen Aufgabe gewidmet und in absehbarer Zeit nicht frei verfügbar ist. Aufgrund der Zweckbestimmung wie auch der fehlenden freien Realisierbarkeit klassifiziert das Bundesgericht die erworbene Liegenschaft als Verwaltungsvermögen. Das Vorliegen einer gebundenen Ausgabe wird vom Bundesgericht verneint, somit hat der Solothurner Regierungsrat seine Zuständigkeit überschritten.

Der Interpellant hat schon in der Interpellation Nr. 133/2016, die unser Regierungsrat am 20. Dezember 2016 schriftlich beantwortet hat [16.5568.02; <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100384/000000384958.pdf>], gefragt, ob die Praxis des Regierungsrats bezüglich des Erwerbs von Vermögenswerten, insbesondere von Liegenschaften, im Finanzvermögen rechtlich zulässig sei. Die Frage 3 dieser Interpellation lautete wie folgt:

*"Falls der Regierungsrat der Ansicht ist, für den Erwerb von Vermögenswerten im Finanzvermögen, die nachher umgewidmet werden sollen, müssen gewisse Voraussetzungen vorliegen, sind dann Kriterien wie objektive Dringlichkeit, keine Möglichkeit, ein Vermögenswert durch einen bedingten Vertrag zu sichern, problemlose Realisierbarkeit zu mindestens dem Einstandswert bei einer Ablehnung der Umwidmung massgebend? Ist der Erwerb der Eishalle oder ein allfälliger Erwerb der Hauptpost bei Anwendung solcher Kriterien zulässig (gewesen)? Müssen diese Kriterien nicht gesetzlich festgehalten werden?"*

Auf diese Frage antwortete der Regierungsrat lapidar was folgt:

*"Eine Verfeinerung der heutigen gesetzlichen Regelung wird die Prüfung des Einzelfalles nicht ersetzen können."*

Die Definitionen, die die Kantone bezüglich der Begriffe Finanz- und Verwaltungsvermögen verwenden, sind sehr ähnlich. So definiert der Kanton Solothurn gemäss dem Bundesgerichtsentscheid das Verwaltungsvermögen als "jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen". Diese Formulierung deckt sich fast mit derjenigen in § 39 Abs. 3 unseres Finanzhaushaltgesetzes. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Finanzreferendum hat wohl auch dazu geführt, dass die Begriffe Finanz- und Verwaltungsvermögen in allen Kantonen im Wesentlichen gleich verstanden werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hätte der baselstädtische Regierungsrat mit der gleichen Motivation wie der solothurnische im Finanzvermögen eine Liegenschaft als strategische Raumreserve für Justiz und Verwaltung erworben, hätte er ebenfalls gegen anwendbares kantonales Finanzrecht verstossen und somit ein solches Geschäft unrechtmässig der Kompetenz von Parlament und Volk entzogen? Falls dies vom Regierungsrat verneint wird, bitte ich um ausführliche Begründung, inwiefern sich die baselstädtischen von den solothurnischen Regelungen unterscheiden?
2. Falls der Regierungsrat der Auffassung ist, die Rechtslage im Kanton Solothurn und im Kanton Basel-Stadt sei im Wesentlichen die gleiche, kann der Regierungsrat versichern, dass er in den letzten 10 Jahren keine Transaktionen getätigt hat, die im Lichte des hier diskutierten Bundesgerichtsentscheids unzulässig gewesen wären?
3. Wenn in Basel-Stadt eine Liegenschaft, die ursprünglich – zurecht oder zu Unrecht – für das Finanzvermögen erworben wurde, ins Verwaltungsvermögen überführt werden soll, so gilt dies als Ausgabe mit den entsprechenden Kompetenzen von Parlament und Volk. Konsequenz der Ablehnung einer solchen Überführung könnte in den meisten Kantonen die Veräusserung der fraglichen Liegenschaft, die im Finanzvermögen verbleibt, durch den Kanton sein. In unserem Kanton wird aber prima vista eine solche Veräusserung aufgrund von § 50b Finanzhaushalt-gesetz (Bodeninitiative) erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Ist der Regierungsrat der Ansicht, es sei sachgerecht und demokratiepolitisch vertretbar, wenn eine solche gesetzliche Veräusserungs-beschränkung auch dann zur Anwendung käme, wenn der Regierungsrat beim Erwerb einer Liegenschaft im Finanzvermögen seine Kompetenzen überschritten hat?
4. Würde der Regierungsrat auch noch heute Frage 3 der Interpellation Nr. 133/2016 so wortkarg beantworten? Falls nein, bitte ich um eine ausführliche Nachholung der Beantwortung dieser Frage im Lichte neuer Erkenntnisse.

David Jenny